

Rahmenvereinbarung

für

Verein Die Pension, Zihlmattweg 9, 6005 Luzern
vertreten durch Ruedi Meier, Präsident

Verein

und

Gemeinde xy, Adresse, PLZ/Ort
handelnd durch deren Gemeinderat, dieser vertreten durch
Vorname/Name, Gemeindepräsident/in und
Vorname/Name, Gemeindegemeindeglied/in

Gemeinde

betreffend Beherbergung in der "Pension Zihlmatt"

INHALTSVERZEICHNIS

I. EINLEITUNG	3
II. RECHTLICHE VEREINBARUNG	3
1. Delegation von Leistungen im Rahmen der persönlichen Sozialhilfe	3
2. Kostenpflicht der persönlichen und wirtschaftlichen Sozialhilfe	3
III. BEHERBERGUNGSBEDINGUNGEN	4
3. Betroffene Personen	4
5. Leistungsangebot	4
6. Wirkungsziele	4
7. Arbeitsgrundsätze	5
8. Anwendung im Einzelfall	5
9. Beherbergungsvertrag	5
10. Beherbergungsgebühr	5
IV. INFORMATION DER ÖFFENTLICHKEIT	6
11. Massnahmen	6
V. WEITERE VERTRAGSBESTIMMUNGEN	6
12. Inkrafttreten	6
13. Vertragsdauer	6
14. Kündigung	6
15. Unterzeichnung	6

I. EINLEITUNG

Der Verein Die Pension (nachfolgend Verein genannt) führt für Personen mit einem speziellen Unterstützungsbedarf (nachfolgend betroffene Personen genannt) einen Betrieb mit einem niederschweligen Wohnangebot. Im Zentrum steht ein Wohnangebot für eine Übergangszeit mit einer minimalen Hilfe zur individuellen Lebensbewältigung und dem Ziel einer Reintegration in den privaten Wohnungsmarkt. Im Rahmen dieses Angebots beherbergt der Verein auch betroffene Personen mit Wohnsitz in derjenigen Gemeinde, die Partei dieser Rahmenvereinbarung ist und Anspruch auf Wirtschaftliche Sozialhilfe haben.

Diese Rahmenvereinbarung regelt die Bedingungen, unter denen der Verein mit betroffenen Personen aus der Gemeinde einen Beherbergungsvertrag abschliesst. Sie ist die Grundlage für den Beherbergungsvertrag, welchen der Verein mit der betroffenen Person und der jeweiligen Gemeinde, in welcher die betroffene Person zum Zeitpunkt des Eintritts in die Pension Zihlmatt den bereits anerkannten oder mutmasslichen Unterstützungswohnsitz hat, abschliesst.

II. RECHTLICHE VEREINBARUNG

1. Delegation von Leistungen im Rahmen der persönlichen Sozialhilfe

- 1.1 Die vom Verein zu erbringende Leistung gehört zur persönlichen Sozialhilfe und Sachhilfe im Sinne der §§ 2 und 24-28 SHG (Sozialhilfegesetz; SRL Nr. 892). Diese ist von der Gemeinde, in welcher die betroffene Person ihren Unterstützungswohnsitz im Sinne des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz; ZUG; SR 851.1) hat, zu erbringen.
- 1.2 Der Gemeinderat der unterzeichnenden Gemeinde delegiert gestützt auf § 17 Abs. 1 SHG die Erbringung dieser Dienstleistung an den Verein.

2. Kostenpflicht der persönlichen und wirtschaftlichen Sozialhilfe

Durch die explizite Delegation von Dienstleistungen im Bereich der persönlichen Sozialhilfe an den Verein anerkennt die Vereinbarungsgemeinde die vom Verein betriebene Pension Zihlmatt als eine Institution mit Heimcharakter. Damit kommt Art. 5 ZUG zur Geltung, wonach kein Unterstützungswohnsitz begründet wird. Sämtliche Kosten für die persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe gehen zu Lasten der Vereinbarungsgemeinde.

III. BEHERBERGUNGSBEDINGUNGEN

3. Betroffene Personen

Als betroffene Personen im Sinne dieser Rahmenvereinbarung gelten Personen, die wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen und ihren Unterstützungswohnsitz in der unterzeichnenden Gemeinde haben, aber in der Pension Zihlmatt in der Stadt Luzern beherbergt sind.

4. Aufnahme

Über die Aufnahme entscheidet in jedem Fall die Leitung der Pension Zihlmatt. Sie orientiert sich dabei an der Zielgruppendefinition gemäss Betriebskonzept.

5. Leistungsangebot

Der Verein erbringt als Leistung ein Wohnangebot mit Beratung für die betroffenen Personen. Das Wohnangebot besteht aus folgenden Leistungen:

- Möbliertes Zimmer inkl. Kühlschrank und TV
- Zugang zu einer Nasszelle (WC/Dusche)
- Zimmerreinigung
- Reinigung Bettwäsche
- Waschsalon für eigene Wäsche
- Morgenessen
- Kochmöglichkeit in der Allgemeinküche
- Kurzberatung

6. Wirkungsziele

Mit der Erbringung des Wohnangebotes mit Beratung werden folgende Wirkungsziele verfolgt:

Wirkungsziel Tagesstruktur

Durch die Angebote Morgenessen und Kochmöglichkeit in der Allgemeinküche werden für die betroffenen Personen minimale Tagesstrukturen geschaffen. Für das Personal ergeben sich aus der Präsenz Aufsichts- und Kontrollfunktionen und daraus die Möglichkeit von unterstützendem oder präventivem Handeln.

Wirkungsziel Kurzberatung

Es sollen die betroffenen Personen mit einfachen Hilfestellungen in ihren Bemühungen unterstützt werden, womöglich die Reintegration in den privaten Wohnungsmarkt zu schaffen. Dies auch unter dem Aspekt, dass der Aufenthalt in der Pension als Übergangslösung zu betrachten ist. Bei Bedarf stehen in der Regel während den Tageszeiten Ansprechpersonen zur Verfügung.

7. Arbeitsgrundsätze

Der Verein erbringt das Leistungsangebot unter Beachtung folgender Grundsätze:

- Der Zugang zu den Leistungen ist grundsätzlich niederschwellig.
- Die Leistungen werden im Sinne von "Hilfe zur Selbsthilfe" erbracht und stellen die Eigenverantwortlichkeit der betroffenen Personen ins Zentrum. Der Umfang der Eigenverantwortlichkeit passt sich der Leistungsfähigkeit und den Ressourcen der betroffenen Personen an und wird individuell gehandhabt.
- Beim Angebot werden geschlechtsspezifische Aspekte berücksichtigt.
- Bei Bedarf können noch nicht volljährige Personen beherbergt werden.
- Der Verein setzt die verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen so ein, dass eine bestmögliche Wirkung für die betroffenen Personen erzielt wird. Die Wirkung ist in den Wirkungszielen beschrieben.
- Die Leistungen richten sich nach fachlich anerkannten und sozialarbeiterisch-ethischen Ansätzen. Sie orientieren sich am Berufskodex des Schweizerischen Berufsverbandes Soziale Arbeit SBS.

8. Anwendung im Einzelfall

- 8.1 Ob die vorliegende Rahmenvereinbarung im Einzelfall Anwendung findet, wird im Beherbergungsvertrag festgelegt (siehe nachfolgende Ziffer 9). Die Gemeinde erklärt ihr Einverständnis für die Anwendung im Einzelfall durch Unterzeichnung des Beherbergungsvertrages.
- 8.2 Im Beherbergungsvertrag ist die Dauer (Beginn/Ende) festzulegen, für welche die Anwendung im Einzelfall gültig ist.
- 8.3 Wenn ein Beherbergungsvertrag mit einer Anwendung im Einzelfall aufgrund der vereinbarten Dauer abläuft, die Aufenthaltsdauer jedoch verlängert werden soll, so ist ein neuer Beherbergungsvertrag mit einer Anwendung im Einzelfall auszufertigen.
- 8.4 Die Gemeinde trägt die Kosten gemäss Ziffer 2 in jedem Fall bis zum effektiven Auszug der betroffenen Person aus der Pension Zihlmatt, soweit grundsätzlich ein Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe besteht.

9. Beherbergungsvertrag

- 9.1 Der Verein prüft, ob die betroffene Person die Voraussetzungen für den Bezug der Leistungen erfüllt.
- 9.2 Sind die Voraussetzungen erfüllt, so erfolgt der Abschluss eines Beherbergungsvertrages. Dieser Vertrag ist vom Verein, von der betroffenen Person und der Gemeinde zu unterzeichnen.

10. Beherbergungsgebühr

- 10.1 Die unterzeichnende Gemeinde zahlt dem Verein für die Erbringung der Leistungen die Beherbergungsgebühr gemäss Beherbergungsvertrag.
- 10.2 Der Verein stellt der Gemeinde die Beherbergungsgebühr monatlich in Rechnung.
- 10.3 Die Beherbergungsgebühr beträgt bei Abschluss des vorliegenden Vertrages Fr. 1'250.00 pro Monat.
- 10.4 Gebührenänderungen sind vom Verein an die Gemeinde mit einer Anzeigefrist von 6 Monaten im Voraus schriftlich mitzuteilen.

IV. INFORMATION DER ÖFFENTLICHKEIT

11. Massnahmen

- 11.1 Der Verein informiert die Fachbereiche im öffentlichen Gesundheits- und Sozialwesen der Gemeinden, des Kantons, von kirchlichen und privaten Organisationen sowie die Öffentlichkeit über seine Leistungen und macht auf diese aufmerksam.
- 11.2 Die Pension Zihlmatt verfügt über einen Auftritt im Internet.

V. WEITERE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

12. Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt rückwirkend auf den 1. Juli 2016 in Kraft.

13. Vertragsdauer

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

14. Kündigung

- 14.1 Die Vereinbarung kann von beiden Parteien unter Wahrung einer Anzeigefrist von 6 Monaten im Voraus auf den 31. Dezember des laufenden Jahres schriftlich gekündigt werden.
- 14.2 Die Kündigung der Vereinbarung gemäss Ziffer 14.1 kann von der Gemeinde nur dann vorgenommen werden, wenn durch die Kündigung kein laufender Beherbergungsvertrag mit Anwendung im Einzelfall gemäss Ziffer 8 betroffen ist.

15. Unterzeichnung

Luzern,

Ort,

Verein DIE PENSION

Gemeinde xy

Ruedi Meier, Präsident

Vorname/Name, Gemeindepräsident/in

Vorname/Name, Gemeindeschreiber/in